

Sexuelle Kontakte mit PatientInnen: Seit April 98 ist dies mit Einführung des neuen § 174 c erstmals als Verbrechen strafbar! Die dem Bundestag vorgelegten Gutachten gaben massive Hinweise auf Missbrauch, auch im Bereich der Psychotherapie.

Trotz des erheblichen Strafmaßes (bis 5 Jahre Gefängnis) ist dieser Paragraph bei vielen ÄrztInnen und TherapeutInnen, auch den anderen Berufsgruppen, unbekannt geblieben.

Ab 2 Jahre Haftstrafe werden in der Regel die Approbation entzogen und die Beamtenrechte verwirkt (mit Nachversicherung bei der BfA statt Pensionsansprüchen).

Bisher kam es statt zu Anzeigen eher zu Erpressungen durch die Partner, z.B. regelmäßige Zahlungen gefordert von den Behandlern.

Darin verstrickte KollegInnen haben teilweise deutliche Realitätsverluste: gehört zur Therapie, zur Befreiung, ist freie Entscheidung und wahre Liebe unter Erwachsenen ...

„§ 174 c: Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses:

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit zur Beratung, Behandlung oder Betreuung anvertraut ist, unter Mißbrauch des Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses vornimmt oder an sich vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm zur psychotherapeutischen Behandlung anvertraut ist, unter Mißbrauch des Behandlungsverhältnisses vornimmt oder an sich vornehmen läßt.

(3) Der Versuch ist strafbar.“